

SATZUNG DES VEREINS „MuSe e.V.“, Verein zur Förderung von Mut und Selbstvertrauen¹

§1 Grundsätze

- (1) Der Verein trägt den Namen MuSe e.V. – Verein zur Förderung von Mut und Selbstvertrauen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erkennen die „Erklärung der allgemeinen Menschenpflichten“ an.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie von Kunst und Kultur zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der **Satzungszweck** „**Förderung von Bildung und Erziehung**“ hinsichtlich einer mutigen, selbstbewussten und mündigen Gesellschaft wird verwirklicht durch

- Aufklären und in Frage stellen aktueller gesellschaftlicher Themen, z.B. durch ein Bühnenprojekt, Herausgabe eines monatlichen News-Letters für Interessierte, Seminarangebote, Diskussionsforum auf der Homepage
- Entwicklung und Durchführung vielfältiger Bildungsangebote in Kooperation mit Kindergärten, Schulen und Volkshochschulen, z.B. Projekte und Seminare zu Themen wie „Entwicklung von Selbstvertrauen“, „Angstbewältigung“, „Mutförderung“, „Mutige Menschen in Gesellschaft und Geschichte“
- Durchführung von Bildungsreisen und Aufsuchen alternativer Lernorte bzw. Bildungsräume, die ein selbstmotiviertes und kreatives Lernen fördern (Inspiration und Kreativität), z.B. Werkstätten, Gärten, Höfe, Ateliers, außerhalb von starrer Institutionalisierung, einschließlich Kontaktaufnahme zu Vereinen mit ähnlichem Satzungshintergrund
- Regelmäßiger gesellschaftlicher Austausch zur Stärkung einer couragierten und engagierten (weil inspirierten) Bürgergesellschaft, u.a. durch die Erstellung von Publikationen
- Den Aufbau einer mobilen Bibliothek für die Allgemeinheit zu Themen rund um „Mut“, „Selbstvertrauen“, „Selbstbewusstsein“, „Zivilcourage“, „Persönlichkeiten aus Kunst und Kultur“ für Seminarangebote, Buchvorstellungen etc.

Diese Angebote richten sich insbesondere an

- Kinder und Jugendliche, um einen Beitrag zur Wertklärung und Wertorientierung derselben zu leisten und das eigene Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur Mitgestaltung unserer freiheitlichen und demokratischen Lebensordnung zu bestärken, sowie
- Menschen mit Kontaktschwierigkeiten, Sozialphobie, kommunikativ eingeschränkte Personen, hochsensible oder schüchterne Personen, um ihnen in einem geschützten Rahmen die Möglichkeit zu geben, eigene Ressourcen (wieder-) zu entdecken und persönliche und soziale Kompetenzen zu erweitern.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Der **Satzungszweck „Förderung von Kunst und Kultur“** wird verwirklicht durch:

- Ein Bühnenprojekt, bei dem sich interessierte und hilfsbedürftige Personen (Inklusionsgedanke) künstlerisch und kulturell ausprobieren können
- Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die aufgrund ihres seelischen Zustandes vorerst auf andere angewiesen sind
- Die Erstellung von Publikationen, durch vom Verein inspirierte Menschen, z.B. Bild-, Foto- und Gedicht-Bände

Diese Angebote des Vereins unterstützen Menschen dabei, Methoden und Wege aus Isolation, sozialem Rückzug, Ängsten, Zwängen und Mutlosigkeit zu finden. Die Integration dieser Personen in kulturelle Projekte soll helfen, einer sozialen Ausgrenzung entgegenzuwirken.

(3) Aufgaben des Vereins:

- Beratung, Aufklärung, Pressearbeit und Seminare zur Erziehung und Förderung von Personen zu selbstbewussten Persönlichkeiten
- Konzipierung, Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen und Projekte
- Publikationen erstellen, die den Zwecken des Vereins dienlich sind.

§3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder juristische Person ab 18 Jahren erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck anzuerkennen und den Verein bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar.

(4) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(6) Der Verein begrüßt fördernde Mitglieder, die mit individuell festgelegten Spenden den Vereinszweck und seine Aufgaben unterstützen, jedoch vom Stimmrecht ausgenommen sind.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Sie erlischt außerdem, wenn die Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von 2 Jahren unbegründet aussteht oder der Kontakt (persönlich oder schriftlich) zum Verein über einen Zeitraum von 2 Jahren nicht gepflegt wird. Darüber entscheidet der Vorstand.

(8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(9) Ein Mitglied kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied innerhalb 4 Wochen schriftlich Beschwerde einlegen. Die endgültige Entscheidung über Verbleib oder Ausschluss des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verfallen geleistete Beitragszahlungen, Sachleistungen oder Spenden zugunsten des Vereins.

§5 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzenden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den Ersten Vorsitzenden oder den Zweiten Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5000€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Erarbeitung und Pflege einer Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung
- die Erarbeitung und Pflege einer Beitragsordnung
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- die Buchführung,
- die Erstellung eines Jahresberichtes, sowie
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu beurkunden ist, und das von jedem Mitglied eingesehen werden kann.

§7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des Vereins. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl und Abwahl des Kassenprüfers,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages (Beitragsordnung), sowie
- die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder (ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder) berechtigt.

(3) Die jährliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr (nach Möglichkeit im März), sowie nach Bedarf, einberufen.

(4) Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung gilt jedem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder auf Wunsch Wohnanschrift adressiert wurde.

(5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

(6) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder beschlossen werden.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu beurkunden ist.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder
- (2) wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.
- (3) In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§9 Aufbringung und Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Das Vermögen des Vereins wird aus den Aufnahmegebühren, dem Mitgliedsbeitrag und Spenden sowie den Zuwendungen von fördernden Mitgliedern und Nichtmitgliedern gebildet.
- (2) Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützigen Vereine „Internationale Gärten e.V.“ und „Aktion Zivilcourage e.V.“ oder deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat, zu gleichen Teilen (50%).
- (2) Zur Verfügung gestellte Sachwerte gehen in den Besitz der rechtmäßigen Eigentümer zurück.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.

§11 Vereinfachte Satzungsänderung und salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, müssen vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Sollte diese Satzung teilweise ungültig sein, so gelten ihre übrigen Teile dennoch fort.

§12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Anschrift, Email-Adresse, Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn das Mitglied dem im Mitgliedsantrag zugestimmt hat und/oder wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde errichtet am 22.03.2014 und am 11.11.2014 geändert und tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am selben Tag in Kraft.